

der Rechtsprechung wenig oder nichts zu tun hat, belastet. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird erst nach einer gewissen Zeit an andere Stellen übergehen, und die verantwortlichen Stellen müssen dafür sorgen, daß diese Übergangszeit möglichst abgekürzt wird. Denn in jedem Falle bedeutet es eine Konzentration der Arbeit, wenn der Richter des Kreisgerichts nur noch die Aufgabe der Rechtsprechung hat, und diese Konzentration muß sich in einer qualitativen Verbesserung der Urteile, d. h. einer besseren Erfüllung unserer eigentlichen Aufgaben, auswirken.

Es erscheint mir wichtig, bereits an dieser Stelle auf die vollkommen gleichberechtigte Mitwirkung der Schöffen an der Rechtsprechung hinzuweisen. Diese erweiterte Mitwirkung ist es vor allem, die den neuen Charakter des Kreisgerichts — der im folgenden an einzelnen Bestimmungen erläutert werden soll — bestimmt; sie ist es auch, mit deren Hilfe die notwendige enge Verbundenheit der Gerichte mit den Werkträgern in erster Linie realisiert werden muß.

1. Von den „Allgemeinen Bestimmungen“ des neuen Gesetzes ist § 2 hervorzuheben, aus dem sich die neuen Aufgaben des Richters eines Kreisgerichts besonders deutlich ergeben. Der Richter des Kreisgerichts muß sich, wenn er diesen Aufgaben gerecht werden will, sehr genau mit der Struktur seines Kreises vertraut machen. In einem überwiegend landwirtschaftlichen Kreis wird er also verpflichtet sein, sich besonders mit der Frage der Produktionsgenossenschaften, mit der Tätigkeit der MAS und der VdGB (BHG) zu beschäftigen.

Bisher wurden Zivilsachen mit einem Streitwert über 2000 DM vor dem mehr oder minder entfernt liegenden Landgericht verhandelt, und ähnlich verhielt es sich in Strafsachen. Der Richter in Bautzen beispielsweise hatte wenig Ahnung von der Struktur des Kreises Niesky, er konnte daher oft aus dem vorliegenden Prozeßstoff keine richtigen Schlüsse ziehen. Seine Entscheidung mußte nicht immer falsch sein, sie war jedoch oft ohne Zusammenhang mit den gegebenen Verhältnissen. Nach der neuen Regelung dagegen werden bei jedem Kreisgericht fast alle im Kreise erwachsenden Straf- und Zivilsachen in I. Instanz erledigt werden können, was zur Folge hat, daß der Urteilsspruch von den Betroffenen nicht mehr als „fremd“, d. h. von einem mit den Verhältnissen des Kreises nicht vertrauten Richter stammend, empfunden werden kann — vorausgesetzt, der Richter kennt seinen Kreis!

Im § 2 des neuen Gesetzes tritt auch die Erziehungsaufgabe unserer Gerichte deutlich hervor. Der Richter des Kreisgerichts wird mehr Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit (z. B. in Betrieben) durchzuführen haben. Trotz guter Ansätze ist die Erziehungsfunktion des Gerichts bisher oft zu kurz gekommen. Unsere Zuhörer waren meistens die „Dauerkunden“, und das war nicht der Kreis, in dem die Belehrungen des Gerichts sich richtig auswirken konnten; das Heranziehen der jeweils an einem Prozeß interessierten Stellen aber bedeutete teilweise einen erheblichen Aufwand an Zeit. Dieser Aufwand darf jedoch nicht gescheut werden: die erforderliche Verbindung des Gerichts mit den Werkträgern zeigt sich nicht nur in der Verhandlung mit Schöffen, sondern auch durch die Verhandlung vor den Menschen, bei denen die beste Wirkung erzielt werden kann.

2. Von großem Interesse sind die Bestimmungen, die die Stellung des Richters regeln. Sie gelten zwar für die Richter aller Gerichte, doch halte ich sie für so bedeutungsvoll, daß ich ausdrücklich auf sie eingehen möchte. Es wird klar ausgesprochen, daß der Richter vorbehaltlos mit am Aufbau des Sozialismus teilzunehmen hat. Das bedeutet, daß der Richter kämpferisch tätig werden muß; er hat in unserer Ordnung entsprechend dem Willen der Arbeiterklasse und der Klasse der werktätigen Bauern Recht zu sprechen.

Man kann sagen, daß der Richter des Amtsgerichts bislang überwiegend nur eine — wenn auch verhältnismäßig gute — Aktenarbeit leistete. Mit dieser Nur-Aktenarbeit muß Schluß gemacht werden. Die

Aufgabe des Richters besteht nicht nur darin, gute Aktenarbeit zu leisten, sondern vor allem darin, in enger Verbundenheit mit den Werkträgern an der Entwicklung unseres Staates teilzunehmen. So ist der Richter, wenn beispielsweise in seinem Kreis die Holzdiebstähle überhandnehmen oder sich[^] andere Verbrechen einer bestimmten Art häufen, verpflichtet, den Ursachen nachzugehen und durch seine Tätigkeit, nicht nur im Wege der Rechtsprechung, zur schnellsten Abhilfe beizutragen. Er muß daher mit offenen Augen leben, muß schnell reagieren und darf die Aufgaben der Rechtsprechung — das alles ergibt sich aus § 2 GVG — nicht losgelöst von unserer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung betrachten. Damit ergibt sich für ihn insbesondere auch die Verpflichtung, unsere Wirtschaftspläne und wirtschaftsregelnden Gesetze genau zu studieren und danach zu handeln. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 13 hinzuweisen, der das Recht des Richters auf politische Betätigung behandelt, ein Recht, das er im Hinblick auf die eben behandelten Aufgaben gleichzeitig als eine staatsbürgerliche Pflicht auffassen sollte.

Die Richter des Kreisgerichts werden von dem Minister der Justiz auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und können während dieser Periode nur von dem Minister nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz und nur aus bestimmten schwerwiegenden Gründen abberufen werden. Damit erhalten die Richter eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Staatsfunktionären, die als Korrelat die Schaffung eines besonderen Disziplinarrechts verlangt. Dadurch wird auf der einen Seite die Unabhängigkeit der Richter zum Ausdruck gebracht, auf der anderen aber eine Kontrolle ihres Verhaltens geschaffen. Für die Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreisgerichte sind besondere Disziplinar-ausschüsse bei den Bezirksgerichten zuständig.

3. Einer der wichtigsten Teile des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Abschnitt über die Schöffen. Ich sagte bereits, daß gerade die Tätigkeit der Schöffen in der Rechtsprechung das wesentliche Instrument zur Herbeiführung einer vertrauensvollen Verbindung zwischen den Werkträgern und unseren Gerichten ist. Demgemäß muß die Auswahl der Schöffen so erfolgen, daß nur die Besten unserer Werkträgern dieses Ehrenamt ausüben dürfen. Bisher pflegten die Schöffen ihr Amt nicht so sehr als eine ehrenvolle Verpflichtung zur Mithilfe bei der Rechtsprechung wie als eine mehr oder weniger unliebsame Nebenaufgabe zu betrachten. Wurden sie früher nur von Zeit zu Zeit zu ihrem Amt herangezogen und mußten sie dazu häufig unvorhergesehen von der Arbeit abberufen werden — wodurch nicht selten bei dem Betriebe des Schöffen und auch bei diesem selbst die Ausübung des Schöffenamtes in Mißkredit kam —, so sollen sie jetzt in einer geschlossenen Sitzungsperiode von 12 Tagen an der Arbeit des Gerichts teilnehmen (§ 26 Abs. 2). Dadurch gewinnen sie einen besseren Überblick über diese Arbeit und können sich auf ihre Schöffentätigkeit konzentrieren; andererseits können auch die Betriebe nun entsprechend disponieren. Die Richter des Kreisgerichts werden in Ausspracheabenden immer wieder auf die Auswahl der Schöffen und die Bedeutung ihrer Tätigkeit hinweisen müssen. Es darf nicht mehr Vorkommen, daß sich Schöffen der Ausübung ihres Amtes mit der Begründung, sie hätten für diese und jene Verfahren kein Interesse, zu entziehen versuchen. Der Schöffe muß ebenso wie der Berufsrichter ein staatsbewußter Mensch sein, der seine vornehmste Aufgabe darin erblickt, sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. An dem Berufsrichter liegt es auch, die Zusammenarbeit mit den Schöffen so zu gestalten, daß diese ihren zukünftigen Aufgaben gerecht werden; daneben muß die Schöffenschulung in verstärktem Umfange fortgeführt werden. Beispielsweise waren die Schöffenschulungen des Landgerichts Bautzen bisher immer sehr mangelhaft besucht, ein Zustand, dem auch eine Ermahnung an die Schöffen nicht abhalf. So kann natürlich keine Verbesserung der Qualität der Schöffen erzielt werden. Die Richter des Kreisgerichts müssen enger mit den Parteien und Massenorganisationen, die die Auswahl dieser Schöffen vorgenommen haben, zusammenarbeiten, und auch die